

Wasserbaugesetz (WBauG)

vom 29. April 2001¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 und
der dazugehörigen Verordnung vom 2. November 1994 sowie gestützt auf Art. 20
Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es **Zweck**
regelt ferner die Wasserbaupolizei.

²Das Gesetz bezweckt namentlich den Schutz von Menschen und erheblichen
Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Über-
schwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz).

³Der Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch einen sachgerechten Unterhalt
der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Sind bauliche Schutz-
massnahmen in oder an Gewässern erforderlich, sind diese unter Wahrung oder
Wiederherstellung möglichst naturnaher Verhältnisse vorzunehmen.

Art. 2³

¹Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen, oberirdischen Gewässer.

Geltungsbereich

²Oberirdische Gewässer sind im Sinne von Art. 135 des Einführungsgesetzes zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) öffentlich.

³Als oberirdische Gewässer gelten alle dauernd oder zeitweilig Wasser führenden,
fliessenden oder stehenden Gewässer, auch wenn sie eingedolt sind und wenn sie
gemäss Gewässerschutzgesetzgebung nicht als Meteorwasserkanäle bezeichnet
sind.

¹ Mit Revisionen vom 25. April 2004, 24. April 2005 und 26. April 2009.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 3

Zuständigkeit ¹Der Standeskommission obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau und der zugehörigen kantonalen Bestimmungen.

²Sie bezeichnet das für den Vollzug zuständige Departement.

Art. 4

Duldungspflicht Die Grundeigentümer* haben das Befahren, Betreten und vorübergehende Benützen ihrer Liegenschaften durch die Wasserbauorgane und deren Beauftragte sowie durch die Wasserwehr jederzeit zu gestatten, soweit es für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nötig ist.

II. Planerischer Hochwasserschutz

Art. 5

Schutzziele und -massnahmen ¹Das Departement erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen Schutzziele, welche von der Standeskommission erlassen werden.

²Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser sind auf diese Schutzziele auszurichten.

Art. 6

Gefahrenkataster und -karte ¹Das Departement führt einen Gefahrenkataster (Ereigniskataster) im Sinne der Wasserbau- und der Waldgesetzgebung.

²Es erstellt Karten über die Naturgefahren gemäss Wasserbau- und Waldgesetzgebung und führt diese periodisch nach.

³Bei der Erstellung und Nachführung von Gefahrenkataster und -karten arbeitet das Departement bezüglich der in der Waldgesetzgebung geregelten Naturgefahren mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement zusammen.

Art. 7¹

Berücksichtigung von Gefahrengebieten ¹Die Ergebnisse von Gefahrenkarten und weiteren Gefahren- und Risikoabklärungen sind im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung und bei der Erteilung von Baubewilligungen zu berücksichtigen.

²Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Gefahrengebiete durch die Ausscheidung überlagerter Gefahrenzonen. In diesen Zonen muss die Nutzung dem vorhandenen Gefahrenpotential angepasst sein.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³Beschränkungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels können aufgehoben werden, wenn die Schutzziele durch sichernde Massnahmen an der Gefahrenquelle erreicht werden.

Art. 8

¹Die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Bewilligungen nach der übrigen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Baubewilligungen in Gefahrengebieten

²Das Departement kann Richtlinien für das Bauen in Gefahrengebieten erlassen.

Art. 9¹

¹In Absprache mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde Appenzell kann das Departement zur Freihaltung des Bodens, der für den Bau künftiger oder den Unterhalt bestehender Hochwasserschutzbauten erforderlich ist, Baulinienpläne erlassen.

Gewässerbaulinien

²Baulinien im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar.

³Vor dem Erlass legt das Departement den Baulinienplan während 30 Tagen öffentlich auf. Die betroffenen Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt.

III. Gewässerunterhalt und –bau

Art. 10

¹Mit einem sachgerechten Gewässerunterhalt sind die Abflusskapazität und die Wirksamkeit baulicher und anderer Schutzmassnahmen sicher zu stellen.

Begriffe
a) Gewässerunterhalt

²Der Unterhalt umfasst insbesondere das Schneiden des Uferbewuchses, welcher das Durchflussprofil einengt, die Entfernung von Wildholz und Auflandungen, die Leerung von Geschiebesammlern und die Behebung von kleineren Schäden an den Verbauungswerken.

³Bei Unterhaltsarbeiten sind die regionalen und überregionalen Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, der Fischerei und des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11

¹Zum Gewässerbau gehören alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, insbesondere alle baulichen Massnahmen zur Sicherung der Sohle und der Ufer sowie für den Geschieberückhalt.

b) Gewässerbau

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

²Unter den Begriff Gewässerbau fallen auch Wiederherstellungsarbeiten an Schutzanlagen, die trotz sorgfältigem Unterhalt durch Naturereignisse zerstört worden sind, die Erneuerung, die Offenlegung oder der Ersatz von Eindolungen, die Entwässerung von Rutschgebieten, die Aufforstung und Neubepflanzung von Hängen und Böschungen im Bereiche von Gewässern sowie die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern.

³Beim Gewässerbau sind die Anliegen gemäss Art. 10 Abs. 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Art. 12

Unterhalts- und
Baupflicht
a) Grundsatz

¹Der Gewässerunterhalt und der Gewässerbau obliegen den Anstössern.

²Der Kreis der Unterhalts- und Baupflichtigen kann im Perimeterverfahren auf nicht unmittelbar an ein Gewässer stossende Grundstücke ausgedehnt werden, wenn diese von den Unterhalts- oder Baumassnahmen mittelbar einen Nutzen haben.

³Die Unterhalts- und Baupflicht kann auf ein anderes Grundstück übertragen werden, was im Grundbuch anzumerken ist.

Art. 13

b) Bei Gewässer-
ereinbauten

¹Der Unterhalt eines nicht zu wasserbaulichen Zwecken erstellten Bauwerkes, das sich im Hochwasserprofil eines Gewässers befindet, ist Sache des Eigentümers.

²Erschwert ein neu zu errichtendes Bauwerk den Gewässerunterhalt, so hat dessen Eigentümer dem Unterhaltspflichtigen die entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

Art. 14

c) Sofort- und
Hilfsmass-
nahmen

Bei drohenden Naturereignissen kann die Standeskommission die notwendigen vorsorglichen Massnahmen wie Evakuationen und provisorische Schutzbauten anordnen. Nach eingetretenen Naturereignissen kann sie die erforderlichen Hilfsmassnahmen, Aufräumarbeiten und dergleichen einleiten.

Art. 15¹

Gewässerbau-
projekt
a) Zuständigkeit

¹Die Ausarbeitung eines Gewässerbauprojektes und dessen Ausführung sind Sache des Departementes.

²Mit Zustimmung des Departementes können Ausarbeitung und Ausführung von Gewässerbauprojekten auch von den Baupflichtigen gemäss Art. 12 dieses Gesetzes übernommen werden.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 16

Das Projekt wird vom Departement gleichzeitig mit einem allfälligen Perimeterplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer sind von der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.

b) Auflage

Art. 17¹

Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG, jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt.

c) Popularbeschwerde

IV. KostentragungArt. 18²

¹Die Kosten für Gewässerbau und -unterhalt sowie für die Durchführung eines allfälligen Perimeterverfahrens nach Art. 22 dieses Gesetzes sind von den Unterhalts- und Baupflichtigen zu tragen.

Grundsatz

²Der Kanton leistet nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge, wenn die Kosten die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhalts- und Baupflichtigen übersteigen und nicht nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden können.

Art. 19

An die Kosten von Massnahmen des Gewässerunterhaltes kann der Kanton einen Beitrag bis zu 50 % der beitragsberechtigten Kosten leisten.

Beiträge a) Unterhalt

Art. 20

Bei Massnahmen des Gewässerbaus kann der Kanton einen Beitrag bis zu 80 % der nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden beitragsberechtigten Kosten leisten. Ein analoger Beitrag kann an Aufräumarbeiten nach Naturereignissen geleistet werden.

b) Gewässerbau

Art. 21

Bei Hochwasserkatastrophen kann die Standeskommission ausserordentliche Beiträge gewähren, um die sofortige Einleitung sichernder Massnahmen und den unverzüglichen Beginn der Wiederinstandstellungsarbeiten zu erleichtern.

c) Ausserordentliche Beiträge

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 22

Perimeterverfahren
a) Grundsatz

¹Die nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Kosten des Gewässerbaus werden im Perimeterverfahren auf die Baupflichtigen verteilt, wenn sich die Beteiligten über die Kostenaufteilung nicht anders einigen können.

²Das Perimeterverfahren wird in der Verordnung geregelt.

Art. 23

b) Anmerkung
im Grundbuch

Die Perimeterpflicht der einzelnen Grundstücke wird im Grundbuch angemerkt, ebenso allfällige Änderungen aufgrund einer Nachführung eines Perimeterplanes.

Art. 24

c) Unterhalts-
perimeter

Das Perimeterverfahren im Sinne von Art. 22 dieses Gesetzes kann sinngemäss für die Erstellung eines Perimeters für die Kosten des Gewässerunterhaltes angewendet werden.

V. Wasserbaupolizei

Art. 25

Eingriffe

¹Verrichtungen und Vorkehrungen, welche die Benützung der öffentlichen Gewässer oder die Zugänglichkeit der Ufer gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.

²Der freie Abfluss eines öffentlichen Gewässers darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerungen von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.

Art. 26

Bewilligungs-
pflicht a) Bau-
werke

¹Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken in oder senkrecht über dem Hochwasserprofil eines Gewässers sowie andere Massnahmen, die auf den Wasserstand, den Lauf des Gewässers oder die Sicherheit von Sohle und Ufer einen Einfluss haben können, bedürfen einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch das Departement.

²Bewilligungen aufgrund anderer Rechtserlasse bleiben vorbehalten.

Art. 27¹

b) Materialbezug

¹Der regelmässige Bezug von Material aus Rufen, Flüssen und Bächen, welcher über einen Gewässerunterhalt im Sinne von Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes hinausgeht, bedarf der Bewilligung durch das Departement, wofür unter Berücksichtigung der Entnahmemenge eine angemessene Gebühr erhoben werden kann.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

²Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Materialentnahmen den Geschiebehaushalt des Gewässers nicht nachteilig beeinflussen und mit den Anliegen nach Art. 10 Abs. 3 dieses Gesetzes vereinbar sind.

Art. 28

¹Das Eindecken von Gewässern ist grundsätzlich verboten.

Eindolungen

²Das Departement kann unter Abwägung der öffentlichen Interessen, wie Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Fischerei und Wald, Ausnahmen bewilligen.

³Die Erneuerung und der Ersatz bestehender Eindolungen bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 29

¹Das Enteignungsrecht steht der Standeskommission zu.

Enteignung

²Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechtes anwendbar, soweit nicht Bundesrecht gilt.

Art. 30

Dem Departement steht für Forderungen aus dem Hochwasserschutz gegenüber Grundeigentümern ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen anderen eingetragenen Pfandrechten vorangeht.

Grundpfandrecht

Art. 31¹

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften der kantonalen Wasserbaugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Strafbestimmungen

²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen, für Bussen und Kosten jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Gesellschaft.

¹ Aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1) durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 32

Ersatzvornahme

¹Wird eine gestützt auf die eidgenössische oder kantonale Wasserbaugesetzgebung erlassene Verfügung nicht befolgt, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen ergreifen oder von einem Dritten durchführen lassen.

²Wenn nicht Gefahr im Verzug liegt, muss die Ersatzvornahme unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Angabe der zu erwartenden Kosten angedroht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Ausführungs-
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 34 - Art. 37¹

Art. 38

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 12 Abs. 3 und Art. 23 durch den Bundesrat, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Vom Grossen Rat am 19. November 2001 per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.